

Informations-Broschüre

Niederschlagswassergebühr

? Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Regenwassergebühr?

! Die Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt).

Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.



7

? Was genau bedeutet „abflusswirksame Fläche“?

! Alle Flächen, die in den Kanal entwässern.

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt abgeleitet wird.

Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Regenwasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. -

sind keine abflusswirksamen Flächen. Diese bleiben bei der Ermittlung der Regenwassergebühr daher auch unberücksichtigt.



? Was zählt zur öffentlichen Abwasseranlage?

! Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzabwasser dienen.

Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die betriebenen Kläranlagen. Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

? Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwassernetz abkoppeln?

! Nein!

Grundsätzlich wird für Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 in rechtlich zulässiger Weise nicht in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, auch weiterhin kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Für Flächen allerdings, die bereits zum 01.01.2008 in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die seit Mai 2005 geltende Überlassungspflicht für Niederschlagswasser nach dem Landeswassergesetz (LWG) weiterhin. Eine Abkoppelung dieser Flächen ist grundsätzlich auch aus dem schutzwürdigen Interesse der Gemeinschaft der übrigen Gebührenzahler nicht erlaubt. Sofern dennoch die Abkopplung einer Grundstücksfläche vom öffentlichen Kanalnetz gewünscht wird, muss diese bei den Stadtwerken Marsberg beantragt werden und kann von diesen auch nur im Ausnahmefall und aus besonderen Billigkeitserwägungen gestattet werden. Es reicht nicht, dass der Antrag mit dem Wunsch, eine Gebührenminderung herbeizuführen, begründet wird!

8

? **Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen?**

! **Nein.**

Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegeflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z.B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) von den Stadtwerken Marsberg genauso zur Zahlung der Regenwassergebühr veranlagt wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden nicht an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet beteiligt!

? **Gibt es bei der Regenwassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?**

! **Ja, für die teilversiegelten Flächen.**

Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet, sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag von 50 % bewertet.

Zu den abflusswirksamen teilversiegelten Flächen gehören zum Beispiel lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz, die eine Aufbaustärke von mindestens 6 cm vorweisen, verlegte Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (Ökopflaster) sowie Schotter- und Kiesflächen. Auf Verlangen der Stadtwerke Marsberg hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

Als **nicht teilversiegelt** und damit zu **100 % anrechenbar** gelten folgende Flächen:



Verbundsteinpflaster



Beton, Asphalt



Dächer (Schiefer, Ziegel, Schindel etc.)

Als **teilversiegelt** und damit nur zu **50 % anrechenbar** gelten hingegen:



Porenbetonsteine (Ökopflaster)



Rasenfugensteine (Ökopflaster)



Rasengittersteine (Ökopflaster)



Schotter



Gründach (min. 6 cm Aufbaustärke)



Beispiel:

Abflusswirksame Garagenzufahrt mit Ökopflaster, Fläche 80 m²

Berechnung:

80 m² x 50 % = 40 m²

gebührenrelevante Fläche

? Warum gibt es bei teilversiegelten Flächen (z. B. beim Ökopflaster) 50 % Nachlass?

! Weil wir auch weiterhin umweltbewusstes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger fördern wollen.

Einen rechtlich zwingenden Grund, einen Abschlag auf teilversiegelte Flächen zu gewähren, gibt es nach aktueller Rechtsprechung nicht. (OVG NRW Urteil vom 01.09.1999, Az. 9 A 5715/98; VG Köln, Urteil vom 11.09.2007, Az. 14 K 5376/05)

Die Stadt Marsberg und auch die übrigen Kommunen im HSK haben sich dennoch dazu entschlossen, einen 50 % Abschlag auf alle teilversiegelten Flächen zu gewähren, da es den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar erschien, dass das Land NRW über Jahre hinweg das Verlegen von Öko-Pflaster mit dem Ziel ortsnaher Regenwasserversickerung finanziell gefördert hat und jetzt die Grundstückseigentümer verpflichtet würden, die volle Regenwassergebühr für diese Flächen zu bezahlen. Eine solche Vorgehensweise erschien ungerecht und unverständlich.

Andererseits wäre es aber auch nicht sachgerecht, einen 100 % Nachlass für diese Flächen einzuräumen und diese bei der Gebührens-berechnung gar nicht zu berücksichtigen. Zum einen setzen sich sog. Öko-Pflaster nach einiger Zeit durch Moosbildung, Dreck, Unkraut etc. zu, und die Untergründe verdichten. Andererseits ist bei Starkregenereignissen die völlige Versickerung vor Ort ohnehin nicht gegeben, und es kommt zu einer Ableitung des Regenwassers.

In jedem Fall behalten sich die Stadtwerke Marsberg vor, einen entsprechenden Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Unterbaus der teilversiegelten Flächen zu verlangen, wenn berechnigte Zweifel an dieser bestehen.

? Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

! Durch Beobachtung.

Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

? Woran erkenne ich, welche Dachflächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

! Aus den Bauplänen.

Informationen hierzu können Sie in Ihren Bauunterlagen finden. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder das Bauamt der Stadt Marsberg wenden.

? Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

! Nein.

Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

? Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

! Nein.

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Flächen. Ob eine Fläche an einen Regenwasser- oder einen Mischwasserkanal angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

? Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?

! Nein.

Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

? Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

! Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal.

Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch „Draufsicht“ bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach mit einer Mindestaufbaustärke von 6 cm, welches als teilversiegelte Fläche gilt.

? Werden spätere Veränderungen der Grundstücksflächen berücksichtigt?

! Ja.

Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten im Frühjahr 2008 sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung den Stadtwerken Marsberg mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührens berechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind sowohl Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen und Entsiegelungen. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss den Stadtwerken Marsberg in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

? Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Regenwassergebühr?

! Bagatellregelung.

Regentonnen sind örtlich veränderbare Behälter, die zudem nicht dauerhaft bzw. ganzjährig genutzt werden. Sie werden aufgrund ihres oft nur geringen Fassungsvermögens und ihres auch oftmals vorhandenen Überlaufs in den öffentlichen Kanal grundsätzlich bei der Berechnung der Regenwassergebühr nicht berücksichtigt.

? Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

! Ja, durch die Gebührensatzung der Stadt.

Falls der Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgegeben wird bzw. keine Auskünfte erteilt werden, dürfen die Stadtwerke die abflusswirksamen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf der Grundlage der Luftbildaufnahmen schätzen und die Gebühr auf der Grundlage der Schätzung festsetzen. Die Grundstückseigentümer sind zur Auskunft und Mitwirkung gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg verpflichtet.

? Das Regenwasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?

! Hohe Kosten.

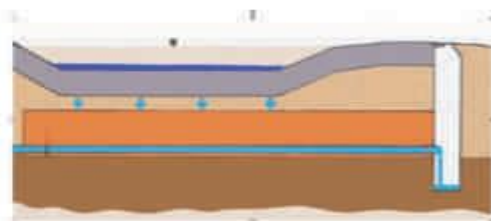
Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

? Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

! Gegebenenfalls mit einem Abschlag von 50 %.

Das gilt aber nur für Versickerungsanlagen. Reine Rückhalteanlagen, die das Niederschlagswasser lediglich „zwischenspeichern“ und zu einem späteren Zeitpunkt in die Kanalisation abgeben, werden nicht Gebührenmindernd berücksichtigt.

Beim Betrieb von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigo- len etc.), die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, reduziert sich die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, sofern die Versickerungsfähigkeit des Unterbaus durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.



Beispiel für eine Versickerungsanlage mit Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal.



Wie werden Brauchwassernutzungsanlagen bei der Gebühr behandelt?



Gegebenfalls mit einem Abschlag.

Die Besonderheit bei Brauchwassernutzungsanlagen ist, dass sie sowohl bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr als auch bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr eine Rolle spielen können. Denn durch die Benutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird dieses zu Schmutzwasser, das in die Kanalisation eingeleitet und demzufolge mit der Schmutzwassergebühr belegt wird.

Würden jetzt diejenigen Flächen, auf denen das Regenwasser für den Betrieb der Brauchwasseranlage gewonnen wird zudem auch noch bei der Berechnung der Regenwassergebühr berücksichtigt, käme es zu einer unzulässigen „Doppelveranlagung“. Grundsätzlich gilt: Alle Brauchwassernutzungsanlagen sowie die dazugehörigen Hausinstallationen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortung trägt der jeweilige Betreiber.

Brauchwassernutzungsanlagen sind anzumelden! Wird eine Brauchwasseranlage betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Verwendung des Brauchwassers als Toilettenspülwasser) und wird dieses zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, dann wird auch eine Schmutzwassergebühr fällig. Die jeweilige Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen und zu melden!

Um eine „doppelte Veranlagung“ zu vermeiden, wird ein Abschlag von 50 % auf diejenigen Flächen gewährt, welche die Brauchwassernutzungsanlage speisen. Voraussetzung für den 50 % Abschlag ist jedoch, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Zudem muss die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ vorhalten.



Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?